

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Andere kirchenpolitische Fragen]

[urn:nbn:de:bsz:31-244622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244622)

Anderere kirchenpolitische Fragen sind im Reichstage nur kurz behandelt worden. Abg. Dr. Müller (Meiningen) (Vp.) versuchte, die Regierung wegen der Gewerkschaftsenzyklika scharf zu machen; er forderte ein Einschreiten der Regierung, erhielt aber von Staatssekretär Dr. Delbrück folgende Antwort:

„Ich will auf Einzelheiten der Enzyklika hier nicht eingehen. Aber wenn die Enzyklika den Satz aufstellt, daß soziale Fragen nicht rein wirtschaftliche und rein politische Fragen sind, sondern daß sie auch religiöse und damit kirchliche Angelegenheiten berühren und betreffen, so wird dagegen kaum mit Ernst ein Einwand erhoben werden können. (Sehr richtig! im Zentrum und bei den Polen.) Bei den engen Beziehungen, in denen Kirche und Religion zu unserem ganzen Leben stehen, liegt es doch in der Natur der Dinge, daß eigentlich alle Verhältnisse, die die Beziehungen von Mensch zu Mensch angehen, auch eine religiöse, eine kirchliche Seite haben. (Sehr richtig! im Zentrum und bei den Polen.) Wenn von diesem Gesichtspunkte aus das Haupt einer anerkannten Kirchengemeinschaft den Angehörigen dieser Kirchengemeinschaft Ratschläge gibt, wie sie sich zu verhalten haben zu solchen Fragen wie dem Koalitionsrecht und der Koalitionsfreiheit, betrachtet unter dem Gesichtspunkte ihrer Zugehörigkeit zur Kirche, betrachtet unter religiösen Gesichtspunkten, so wird auch dagegen mindestens der Vorwurf einer rechtswidrigen Ingerenz nicht herbeigeleitet werden können, (sehr richtig! im Zentrum — Zuruf links: Es kommt auf die Form an!) zumal nicht dann, wenn derartige Forderungen sich in der Hauptsache in der Form von Ratschlägen oder Warnungen bewegen, und solange sie nicht durchgesetzt werden sollen durch Kirchenstrafen, die den Gesetzen des Staates zuwiderlaufen. Derartige Strafen sind nicht angedroht oder gar angewandt. Man wird also wohl im Ernst nicht davon reden können, daß die Enzyklika „Singulari quadam“ einen rechtswidrigen Eingriff in das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht des deutschen Arbeiters bedeutet.

Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß, wie auf vielen anderen Gebieten, so auch auf diesem Gebiet die Beschäftigung der Kirche und ihrer Organe mit allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Fragen von einer eminenten politischen Bedeutung für den Staat werden kann, und aus dieser Tatsache kann sich sehr wohl das Bedürfnis des Staates ergeben, sich mit den kirchlichen Oberen über diese Fragen auseinanderzusetzen. (Sehr richtig! links.) Aber, meine Herren, das kann man doch nur, indem man Vorstellungen erhebt, indem man Aufklärungen gibt. Das kann man doch nur im Wege diplomatischer Einwirkung tun; man kann aber nicht gegen eine an sich im Rahmen des Rechts sich haltende Aktion mit Gewaltmaßregeln vorgehen.“

(82. Sitzung vom 10. Dezember 1912 St. B. S. 2711)

Eine Novelle zum Schutzgebietsgesetz (Druckf. Nr. 996) gibt dem Reichskanzler die Möglichkeit, kirchlichen Vereinen, Missionsanstalten, Missionsstationen und Apostolischen Vikariaten in den Schutzgebieten die Rechtsfähigkeit zu verleihen und so dem unsicheren Zustande wegen Erwerbs von Eigentum ein Ende zu bereiten. — Bei der Schaffung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes (Druckf. Nr. 962) gab die Regierung folgende Zusicherung:

„Weiter würden für die Wiederaufnahme unsere Missionare in Betracht kommen. Es gäbe eine Reihe deutscher Missionare, die sich in jüngeren Jahren genötigt gesehen hätten, ihre Entlassung aus der Reichsangehörigkeit herbeizuführen, um nicht durch die Ausübung ihres idealen Lebensberufs mit ihren heimatlichen Pflichten, insbesondere mit ihrer Militärpflicht, in Konflikt zu kommen. Wir hätten zweifellos allen Anlaß, diese Personen, die ihr Leben so hohen Zielen gewidmet hätten, und die andererseits dem Deutschtum nach verschiedenen Richtungen hin von wesentlichem Nutzen seien, durch das staatsrechtliche Band der Reichsangehörigkeit wieder enger mit ihrer deutschen Heimat zu verbinden.“

Die Missionare, die infolge des Kulturkampfes ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, werden somit nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wieder Reichsdeutsche werden.

Von politischen Fragen sind zu erwähnen die scharf ablehnende Haltung des Zentrums (Redner Abg. Fehrenbach am 30. Mai 1913) gegenüber den Anträgen der reichsländischen Regierung auf Einschränkung des Vereinsgesetzes und des Pressegesetzes. Das Gesetz über die Entschädigung von Schöffen und Geschworene (Druckf. Nr. 997) ist nach einer warmen Befürwortung durch den Abg. Schedlbauer (9. Juni 1913) angenommen worden.

Ein neues Schutztruppengesetz (Druckf. Nr. 957), welches besonders die Einberufung der Weissen der Schutzgebiete zu jährlichen Uebungen vorsieht, fand einstimmige Annahme. Eine damit in Zusammenhang stehende Verminderung der Schutztruppen wurde für 1915 zugesagt.

